

Rudolph Weigel in Leipzig.

Das wiedergefundene Kind. Gemalt von Professor Rustige. In Mezzo-Tinto gestochen von C. Deis. qu. Fol. Mannheimer Kunstvereinsblatt. 5. fl.  
Lorelei. Gemalt von C. Sohn. Gestochen von J. Felsing. Fol. Rheinisch-westphälisches Kunstvereinsblatt. 6. fl. (Beide Blätter nur baar.)

T. O. Weigel in Leipzig.

Denkmale deutscher Baukunst, Bildnerei und Malerei von Ernst Förster. 148., 149. u. 150. Lieferung. Schluss des 6. Bandes. (8 Stahlstiche, 26 Textseiten und Inhaltsverzeichniss.) gr. 4. In Umschlag à Lieferung 20 Nkr. Pracht-Ausgabe in Fol. auf feinstem Papier und besonders sorgfältigen Abdrücken à 1. fl.

## Nichtamtlicher Theil.

### Können preussische Verleger von Werken französischer Autoren den Schutz gegen Nachdruck ansprechen?

In der jüngsten Zeit ist in verschiedenen Blättern wiederholt die Frage erörtert worden: ob ein inländischer Verleger von Werken ausländischer, beziehungsweise französischer Autoren, das Schutzrecht gegen Nachdruck genießt oder nicht. Zunächst muß bemerkt werden, daß diese Frage eine streng juristische ist, die also auch nur durch Rechtsgründe, nicht aber, wie dies zum Beispiel in Nr. 146. d. Bl. geschehen ist, durch Zweckmäßigkeitsgründe entschieden werden kann. Es mag sittlich und nützlich und für den Geschäftsverkehr nothwendig erscheinen, daß jenes Schutzrecht auch dem Verleger von Werken französischer, überhaupt ausländischer Autoren zutheil, und daß dies durch bestimmte Gesetze ausgesprochen werde, allein hier handelt es sich nur darum, ob nach den gegenwärtigen in Preußen geltenden Rechtsätzen ein solches Schutzrecht bereits rechtlich vorhanden ist.

Das Preussische Landrecht Th. I. Tit. 11. §. 996. erklärt das Verlagsrecht als die Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen und sie auf den Messen unter die Buchhändler und sonst, ausschließlich abzusetzen. Der §. 998. a. a. D. sagt: daß der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber abgeschlossenen Vertrag erlange. Hiernach ist es unzweifelhaft, daß das Verlagsrecht nach seinem Ursprunge ein nur dem Autor zustehendes Recht ist, als der Ausfluß des anerkannten geistigen Eigenthums an seinen Werken, und daß dieses Recht bei jedem Anderen, außer dem Verfasser, ein von diesem abgeleitetes, kein selbständiges, kein ursprüngliches Recht ist. Der Verfasser nur kann das ihm zustehende Verlagsrecht entweder unmittelbar selbst ausüben, oder dasselbe ganz oder theilweise an Andere abtreten. Von derselben Rechtsanschauung ist auch das Gesetz vom 11. Juni 1837 über den Nachdruck getragen. Hier heißt es im §. 1.: „Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweise, von neuem abdrucken oder vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben zu oder Denjenigen, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.“

Auch Art. 1. des Publ.-Patents vom 29. November 1837 zu dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 gibt das Recht auf Schutz gegen Nachdruck nur dem Urheber eines Werkes, oder Demjenigen, welchem derselbe sein Recht an dem Originale übertragen hat. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen (zu denen noch §. 3. u. 9. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 tritt, in denen dasselbe Princip ausgesprochen ist), dürfte es nicht zweifelhaft sein, daß das Recht auf Schutz gegen Nachdruck nur ein in dem allein dem Autor zustehenden Verlagsrechte enthaltenes Recht sei, oder, selbst wenn man es als ein solches nicht in, sondern neben dem Verlagsrechte vorhandenes selbständiges Recht auffassen will, doch ein solches, welches ebenfalls ursprünglich bloß dem Autor zusteht und nur von diesem durch Uebertragung anderweitig erworben werden kann.

Nun ist es notorisch, daß zwischen Frankreich und Preußen ein rechtsgültiger Vertrag über den Schutz gegen Nachdruck der in beiden Ländern erscheinenden Geistesproducte nicht besteht, daß kein Franzose den Schutz preussischer, kein Preuße den Schutz franzö-

fischer Gesetze wegen Nachdrucks seiner Werke in Anspruch nehmen kann, kurz, daß kein französischer Autor ein Recht auf solchen Schutz in Preußen hat. Erscheinen nun seine Werke bei einem preussischen Verleger und ruft dieser den Schutz des Gesetzes gegen Nachdruck an, fragt man ihn nach dem Rechtsgrunde seiner Schutzforderung, so darf er sich nicht einfach auf die Gesetze gegen Nachdruck berufen, sondern er muß nach obigen Ausführungen nachweisen, daß ihm dieses Recht von dem Autor übertragen ist, der es also ebenfalls haben muß, um das Recht übertragen zu können. Da aber ein französischer Autor ein solches Schutzrecht nicht hat, so kann er es auch selbstverständlich nicht an Andere abtreten. Dies zu behaupten, hieße nicht bloß dem juristischen Gefühl und der ausdrücklichen Bestimmung der Gesetze, sondern geradezu jeder Logik ins Gesicht schlagen. Nur wenn man das Princip aufstellen und verteidigen kann, daß das Recht auf Schutz gegen Nachdruck nicht ein von dem Autor abgeleitetes, sondern ein dem Verleger ebenso gut zustehendes eigenes Recht ist, wie das jüngst noch von Gerber in den Jahrbüchern Bd. III. §. 359. u. ff. versucht worden ist, nur dann kann man den Schutz gegen Nachdruck von französischen Werken, die von einem preussischen Verleger herausgegeben worden, behaupten; das preussische Recht kennt dies Princip der Selbständigkeit der Rechte des Verlegers entschieden nicht.

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß dieselben Grundsätze gemäß §. 997. des Landrechts Th. I. Tit. 11. auch auf musikalische Werke Anwendung finden, und hat insbesondere zur Erörterung dieser ganzen Frage der angebliche Nachdruck, welcher an den von dem Musikalienhändler Bock in Berlin verlegten Compositionen des Franzosen Offenbach begangen sein soll, die nächste Veranlassung gegeben. Allein Bock ist mit seinen deshalb erhobenen Denunciationen bereits zweimal von der königl. Staatsanwaltschaft in Breslau und Berlin zurückgewiesen worden, wobei jedenfalls ähnliche Rechtsanschauungen, als die hier dargelegten, maßgebend gewesen sind, da es zur Prüfung der Frage, ob ein Nachdruck begangen worden oder nicht, gar nicht erst gekommen ist.

Breslau.

Fuchs, Gerichtsassessor bei der kgl. Staatsanwaltschaft.

### Die Geschäftsgeheimnisse des Buchhandels.

Ein Artikel in Nr. 141. d. Bl. beklagt sich über die Bloßstellung der Rabattverhältnisse und resp. der Geschäftsgeheimnisse des Buchhandels durch das Brockhaus'sche Conversationslexikon. Allerdings ist hiermit ein großer Fehler begangen worden, der den Verleger veranlassen dürfte, einen Carton zur Ausmerzung fraglichen Artikels zu drucken; aber wir haben ein noch größeres Uebel, und dies liegt in dem Postbezug des „Börsenblattes für den deutschen Buchhandel“. Dieses Börsenblatt enthält, wie bekannt, meist ganz ausführlich die Bezugsbedingungen der einzelnen Werke und wird auch von Privaten und Privatgesellschaften durch die Postanstalten bezogen und gelesen! So liegt z. B. in einer Kreishaupt- und Universitätsstadt Süddeutschlands in einer Lesegesellschaft von über 1200 Mitgliedern das Börsenblatt auf und wird sehr viel gelesen, desgleichen halten sich in bewegter Stadt mehrere Privaten und öffentliche Anstalten das Börsenblatt. Dasselbst trat